



Eing. 17.05.07
02. MAI 2007
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT
TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 19. April 2007 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Verheul als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 20. November 2006 wird insoweit aufgehoben, als die Beklagte hinsichtlich des Klägers das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG verneint und dem Kläger eine Abschiebung in den Iran angedroht hat. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers in Bezug auf eine Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Kläger ½ und die Beklagte ½. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostengläubiger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger und reiste am 20. Oktober 2006 über den Luftweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger in seiner Anhörung im Vorprüfungsverfahren am 09. November 2006 im Wesentlichen an, er habe ein Verhältnis mit einem verheirateten arabisch-stämmigen Mädchen gehabt. Am 05. Oktober 2006 habe das Mädchen ihn angerufen und ihn gefragt, ob er zu ihr kommen könne. Dies habe er gegen 18.00 Uhr an diesem Tage auch getan. Im Hinterhof des Anwesens der Familie des Mädchens befände sich eine Wohnung, die derzeit unbenutzt sei. Der Zugang zu dieser Wohnung erfolge über eine schmale Gasse. Das Mädchen habe die Tür hinter dem Antragsteller abgeschlossen. Er habe die ersten zwanzig Minuten Angst gehabt, dass jemand in die Wohnung kommen könne. Nach Gesprächen mit dem Mädchen habe er sich jedoch an die Atmosphäre gewöhnt und irgendwann habe er mit dem Mädchen geschlafen. Plötzlich hätten sie zwei arabisch sprechende Männer gehört. Der eine habe versucht die Tür zur Einliegerwohnung zu öffnen. Als er dies nicht geschafft habe, sei

er ans Fenster gekommen. In diesem Moment habe er Angst bekommen und sei vom Boden aufgestanden und habe sich anziehen wollen. Da habe der Mann, der durch das Fenster geschaut habe, ihn offenbar gesehen, denn er hörte, dass er laut schimpfend versuchte die Tür wieder zu öffnen. Um wen es sich bei diesen Leuten gehandelt habe, wisse er jedoch nicht. Er sei dann zur gleichen Tür hinaus geflohen, zu der er auch in die Wohnung gelangt sei und sei umgehend zu seiner Schwester geflohen. Was mit dem Mädchen passiert sei wisse er nicht. Auf der Flucht zu seiner Schwester habe er gemerkt, dass er sein Handy vergessen habe. Nachdem er dann nach Banda-e-Azali gefahren sei, sei sein Bruder bereits über den Vorfall informiert gewesen und habe ihm erzählt, dass seine Schwester bereits von der Polizei abgeholt worden sei. Er sei ca. fünf Monate mit dem Mädchen befreundet gewesen, dies sei auch der erste Geschlechtsverkehr mit ihr gewesen. Er fürchte sich insbesondere vor dem Vater der Freundin, der ein einflussreicher Mann sei und bei den Sepa-Pasdarán sei. Seine Freundin habe ihm erzählt, dass er sehr streng sei und ein ehrenhafter Mann sei, was Sitte und Moral angehe.

Mit Bescheid vom 20. November 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1-7 AufenthG nicht vorliegen. Es forderte den Kläger zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung auf und drohte ihm im Fall der Nichteinhaltung die Abschiebung in den Iran an.

Nach Zustellung des Bescheides hat der Kläger fristgerecht die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. Oktober 2006 zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iran vorliegen;

hilfsweise beantragt er festzustellen,

dass im Fall des Klägers Abschiebungsverbote i.S. des § 60 Abs. 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte begehrt erkennbar,
die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die in der Prozessakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage im Iran Bezug genommen, die insgesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch lediglich hinsichtlich des Hilfsantrages begründet, da der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat und die ihm gegenüber ergangene Abschiebungsandrohung insoweit aufzuheben ist, als ihm die Abschiebung in den Iran angedroht wird.

Diese Entscheidung zu treffen, ist das Gericht durch das Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht gehindert, denn sie wurde ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 VwGO darauf hingewiesen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. November 2006 ist nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Ziffer 1 und 2 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

Der Regelungsgehalt von Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – und § 60 Abs. 1 AufenthG ist deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Schutzgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Auch hinsichtlich der Frage, ob die Gefahr der politischen Verfolgung droht, führen beide An-

spruchsgrundlagen nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine politische Verfolgung i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG liegt vor, wenn der Verfolgte in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine Verfolgung auf Grund asylrelevanter Merkmale ist gegeben bei Verfolgungsmaßnahmen wegen der politischen Überzeugung, der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder anderer als ein Anderssein prägender, für den Verfolgten unverfügbare Merkmale.

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht gegeben. Er stützt seine Verfolgungsfurcht im Wesentlichen auf die Behauptung, als verheirateter Mann eine außereheliche sexuelle Beziehung mit einer Frau unterhalten zu haben, die ihrerseits verheiratet gewesen sei. Diese Beziehung sei entdeckt und angezeigt worden. Daher drohten ihm im Falle der Rückkehr in den Iran Verfolgungsmaßnahmen.

Diese vom Kläger befürchtete Strafverfolgung wegen der rechtswidrigen außerehelichen sexuellen Beziehung stellt keine an asylrelevante Merkmale i.S. von § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG und auch keine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgung i.S. von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG dar, sie stellt vielmehr allein den Tatbestand des Ehebruchs im Iran allein unter Strafe.

Der Kläger kann sich auch nicht auf Nachfluchtgründe berufen. Ihm droht auch bei heutiger Rückkehr in den Iran politische Verfolgung jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein wegen seiner Asylantragstellung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29. August 2005).

Demnach hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Dem Kläger steht jedoch nach Auffassung des Gerichts ein Anspruch auf die von ihm hilfsweise beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG, hier Abs. 5 i.V.m. der Europäischen Menschenrechtskonvention zu. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952, II, S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Abschiebungsschutz ist danach demjenigen zu gewähren, der im Zielstaat der Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr läuft, landesweit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung durch den Staat oder einer staatsähnlichen Organisation unterworfen zu werden. Diese Voraussetzungen liegen nach Auffassung des Gerichts hinsichtlich des Klägers vor.

Zwar drohen ihm wegen der rechtswidrigen außerehelichen sexuellen Beziehung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Steinigung oder Hinrichtung. Dies käme nur in Betracht, wenn ihm der verbotene Geschlechtsverkehr i.S. des Art. 63 ff. des Zweiten Buches des Gesetzes über die islamischen Strafen, d.h., der Geschlechtsverkehr zwischen einem Mann und einer Frau, die aus rechtlichen Gründen nicht miteinander schlafen dürfen, nachgewiesen werden könnte. Dieser Geschlechtsverkehr gilt nach iranischem Rechtsverständnis als sogenannte „Hadd-Straftat“, d.h., als Straftat, die einen Angriff auf die göttliche Ordnung darstellt und deshalb mit Strafen belegt ist, die keinem richterlichen Ermessen zugänglich sind. Zu einer Steinigung oder Hinrichtung nach diesen Bestimmungen kommt es praktisch nur, wenn zugleich ein weiteres Kapitalverbrechen vorliegt oder es sich um organisierte Prostitution handelt. Denn der unerlaubte Geschlechtsverkehr wird durch vier rechtschaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche und zwei weibliche Zeugen bewiesen. Das Zeugnis muss klar und zweifelsfrei sein und auf eigenen Beobachtungen beruhen, ein Zeugnis vom Hören-Sagen ist unbeachtlich. Alternativ kommt ein Geständnis in Betracht, wobei der Betreffende den unerlaubten Geschlechtsverkehr viermal – damit ist in vier

verschiedenen Sitzungen gemeint – gesteht; das Geständnis muss von einem mündigen Täter bei geistiger Gesundheit, freiwillig und mit Geständnisvorsatz, also in Kenntnis der Folge des Geständnisses abgegeben werden (vgl. zu Vorstehendem Auskunft des Deutschen Orient-Institutes vom 23. November 1995 und 08. April 2002 an das VG Wiesbaden).

Diese Voraussetzungen liegen eindeutig nicht vor. Zeugen für einen Geschlechtsverkehr existieren nicht, ein Geständnis ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht zu erwarten. Auch steht hinsichtlich des Vaters der Freundin nicht zu erwarten, dass dieser trotz seiner Tätigkeit für die Pasdaran für ein Vorliegen dieser Voraussetzungen sorgen könnte. Jedoch droht dem Kläger wegen der rechtswidrigen außerehelichen sexuellen Beziehung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung nach „normalem“ iranischen Recht, das vorliegend im Fünften Buch des StGB zusammengefasst ist und für das es keine so strengen Beweisanforderungen gibt. Der Richter führt in diesen Fällen eine „normale“ Beweiserhebung und Beweiswürdigung durch und hat hinsichtlich der zu verhängenden Strafe ein Ermessen. Nach § 637 des Islamischen Strafgesetzbuches steht auf eine ungesetzliche Beziehung oder eine sittenlose Tat eines Mannes und einer Frau außer Unzucht, wie etwa Bettgemeinschaft oder Küssen, eine Strafe bis zu 99 Peitschenhieben. Eine Peitschenhiebstrafe stellt eine äußerst grausame körperliche Strafe dar, weil sie mit äußerst qualvollen Lederpeitschen und noch dazu von Personen verabreicht wird, die das gelernt haben. Die Delinquenten werden üblicherweise nach einigen Schlägen ohnmächtig, weil ihnen die Haut buchstäblich vom Leib geschlagen wird. Deshalb wird die Strafe normalerweise in mehreren Sitzungen „verabreicht“, damit sich die Delinquenten in der Zwischenzeit wieder etwas erholen können. Zwar kann das Auspeitschen je nach dem zuvor bezeichneten Tazir-Gesetz abgekauft werden, was auch häufig geschieht (vgl. zu Vorliegendem darüber hinaus Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 27. Februar 2003 an das VG Gelsenkirchen).

Das Gericht ist der Überzeugung, dass dem Kläger eine solche Auspeitschung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Anders als das Bundesamt geht das Gericht insbesondere nach der Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung insbesondere auf Grund des persönlichen Eindrucks des Klägers dort gemacht und auf Grund der vom Kläger geschilderten Detail-Fülle davon aus, dass dieser die von ihm geschilderte Geschichte tatsächlich erlebt hat. Die seitens der Beklagten im Bescheid aufgezeigten Zweifel kann das Gericht insbesondere nach Durchführung der mündlichen Verhandlung nicht teilen. Vielmehr hat der Kläger schlüssig und glaubhaft dargelegt, wie es zu der Beziehung zu dem Mädchen gekommen ist und die beiden bei der Durchführung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs erwischt worden sind. Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, dass es dem Vater der Freundin auf Grund seiner Stellung bei den Pasdaran gelingen wird, zu verhindern, dass sich der Kläger von der ihm drohenden Auspeitschung freikaufen kann und dem Kläger somit im Falle der Rückkehr in den Iran eine unmenschliche Behandlung landesweit droht. Auf Grund dessen ist nach Auffassung des Gerichts im Fall des Klägers von dem Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. der Europäischen Menschenrechtskonvention auszugehen.

Darüber hinaus kann der Klage, soweit sie sich gegen die im Bescheid der Beklagten enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung richtet, der Erfolg nicht versagt bleiben, als die in ihr enthaltene Androhung der Abschiebung in den Iran aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten ist, in der Abschiebungsandrohung den Iran als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Auf der Grundlage der seit dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung des § 34 AsylVfG i.V.m. §§ 59 und 60 AufenthG steht das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Auch bleibt in den Fällen, in denen – wie im vorliegenden Fall – das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbot feststellt, nach § 59 Abs. 3 S. 1, S. 3 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt. Allerdings ist nach § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG der Staat, in den der Aus-

länder nicht abgeschoben werden darf, ausdrücklich zu bezeichnen. Daran fehlt es, so dass die Abschiebungsandrohung insoweit, als dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht wird, rechtswidrig und die Beklagte zur Ergänzung ihrer Entscheidung dahingehend, dass eine Abschiebung in den Iran unzulässig ist, verpflichtet ist. Im Übrigen ist die Abschiebungsandrohung aber rechtmäßig. Dies gilt auch insoweit, als dem Kläger nach der teilweisen Aufhebung der Abschiebungsandrohung nur noch die Abschiebung in jeden anderen Staat angedroht wird, in den er einreisen darf oder der zur seiner Rückübernahme verpflichtet ist, rechtmäßig. Zwar sieht § 59 Abs. 2 AufenthG als Sollvorschrift die Bezeichnung des Zielstaates der Abschiebung für den Regelfall vor. Zielstaat wird zumeist der Staat sein, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt, bei Staatenlosen der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts; es kann je nach den Umständen des Falles aber auch ein sonstiger zur Aufnahme bereiter oder verpflichteter Drittstaat sein. Ist indessen die Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt oder wie im vorliegenden Verfahren, ein aufnahmebereiter anderer Staat nicht erkennbar, so liegen besondere Umstände vor, die ein Absehen von der exakten Zielstaatsbezeichnung rechtfertigen. Insbesondere im Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als androhende Behörde in derartigen Fällen nicht verpflichtet, vor Erlass der Abschiebungsandrohung lediglich zur Ermittlung eines in Betracht kommenden Zielstaates weitere Aufklärung zu betreiben. Vielmehr obliegt die Klärung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Abschiebung in einen bestimmten Staat grundsätzlich der abschiebenden Ausländerbehörde (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2000 - 9 C 42.99 - , BVBl. 2001, 209 ff; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 7. März 2001 - 11 A 10582/00.OVG -). Nach der jetzigen Rechtslage regeln §§ 59 Abs. 3 S. 2, 60 Abs. 10 S. 1 AufenthG, dass in der Abschiebungsandrohung lediglich die Staaten genannt werden müssen, in die der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Von daher ist – wie bereits erwähnt – die Beklagte zu einer entsprechenden Ergänzung der Abschiebungsandrohung verpflichtet, dass der Iran als der Staat zu bezeichnen ist, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf. Da die Abschiebung aber im Übrigen rechtmäßig ist,

kann die Klage insoweit, als der Kläger seine vollständige Aufhebung erstrebt, keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.